

## **Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone II**

1. In der engeren Schutzzone (Zone II) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes ist gemäß Rechtsverordnung die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen verboten. Die vorhandene rechtmäßige Bebauung genießt Bestandsschutz. Für vorgesehene Neuplanungen kann das Landratsamt auf Antrag unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen bzw. eine Ausnahme erteilen. Die erforderlichen Schutzvorkehrungen für Baumaßnahmen in der Zone II sollten vorsorglich bereits in fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden.

2. Für eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen bzw. eine Ausnahmeerteilung durch das Landratsamt ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Voraussetzung für diese Prüfung ist in der Regel eine hydrogeologische Untersuchung des Planbereiches und eine Risikoabschätzung durch einen Sachverständigen. Vom Bauherrn bzw. Planer sind mit der Antragstellung Vorschläge für vorgesehene Schutzvorkehrungen zu unterbreiten. Hierfür werden Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt empfohlen.

3. Eine Befreiung bzw. Ausnahmeerteilung von den Verbotsbestimmungen ist denkbar, wenn

- durch die Baumaßnahme das bestehende Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung erheblich gemindert wird (z. B. Heizungsumstellung von Öl auf Gas, Erneuerung der Abwasserleitungen, Gebäudesanierung)
- eine Lückenbebauung vorgenommen wird, die sich an den Nachbarbauwerken orientiert, von denen bisher keine Grundwasserbeeinträchtigung ausgegangen ist
- keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen
- die vorhandenen schützenden Deckschichten über dem Grundwasserleiter weitgehend erhalten bleiben

4. Folgende Schutzvorkehrungen sind in der Zone II grundsätzlich erforderlich und unter Beteiligung eines Fachplaners vorzubereiten:

- Verzicht auf tiefe Bauwerksgründungen (z.B. tiefe Keller, Pfahlgründungen)
- Verlegung von Abwasserleitungen mit erhöhten Anforderungen an die Dichtheit und regelmäßiger Prüfbarkeit
- Ausführung von Grundleitungen nur außerhalb von Gebäudeflächen für den Reparatur- und Sanierungsfall
- Verzicht auf Versickerung von Niederschlagswasser

- flüssigkeitsdichte Ausführung von Zufahrten und Stellplätzen
- vollständige Sammlung von Oberflächenwasser und Ableitung in die Kanalisation (auch während der Bauzeit)
- Verzicht auf die unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl)
- Verzicht auf die unterirdische Speicherung von Regenwasser
- Verzicht auf Dränagen
- verstärkte Überwachung und besonderer Betrieb von gefährdeten Trinkwasserfassungen in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen (ggf. vorsorgliche Entkeimung oder zeitweilige Stilllegung während der Bauzeit)

5. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist außerdem das Merkblatt des Landratsamtes "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" zu beachten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

## Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III

1. Bei Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone (Zone III) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes sind zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnungen einschließlich der zugehörigen Lagepläne können bei den zuständigen Gemeinden/Bürgermeisterämtern eingesehen werden. Die notwendigen Schutzvorkehrungen sollten aus Vorsorgegründen bereits in fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten (Einzugsbereich einer Trinkwasserfassung) beachtet werden. Insbesondere gilt das für die Prüfbarkeit der Abwasseranlagen.
2. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren:
  - Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge dürfen kein Öl und Treibstoff verlieren
  - Baufahrzeuge sind vorzugsweise auf befestigten Flächen abzustellen
  - Unbedingt vor Ort benötigte Öl- und Treibstoffmengen sind überdacht und in Auffangwannen zu lagern
  - Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten
  - Bautoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein
3. Bei der Planung und Ausführung von Abwasserleitungen und Schachtbauwerken sind das Arbeitsblatt DWA-A 142 "Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten" sowie die Verlege-Richtlinien der Rohrhersteller unbedingt einzuhalten. Insbesondere sind Vorrichtungen für Dichtheitsprüfungen während des Betriebs zu berücksichtigen. Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungsplan mit Angaben zu den gewählten Rohrmaterialien und Rohrverbindungen sowie zu den vorgesehenen Inspektionen und Dichtheitsprüfungen vorzulegen.
4. Arbeitsräume der Bauvorhaben sind so zu verfüllen, dass eine dichtende Schicht aus bindigem Material den direkten Zufluss von Oberflächenwasser in den Untergrund verhindert. Verfüllte Arbeitsräume dürfen nicht zur Versickerung genutzt werden.

5. Straßen, Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze sind weitgehend flüssigkeitsdicht auszubilden. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten. Einzelne private Pkw-Stellplätze in Wohngebieten, die beaufsichtigt werden und einen geringen Belegungswechsel aufweisen, dürfen wasserdurchlässig ausgeführt werden.
6. Die Verwertung von Baureststoffen / Bauschutt (z. B. Recyclingmaterial) ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.
7. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Überprüfung gelten im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017) ist zu beachten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.

## **Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten**

Nach § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserleitungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nach § 51 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) haben Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser auf eigene Kosten durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser.

Auf Grund § 60 WHG ergibt sich, dass die a. a. R. d. T. zu beachten sind. Dies ist im konkreten Fall das Arbeitsblatt DWA-A 142 und das dazugehörige Merkblatt DWA-M 146 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Wasserschutzgebiete werden in die Zonen III, IIIB, IIIA, II und I eingeteilt. In der Regel wird das Gefährdungspotenzial (entsprechend DWA-A 142 Tabelle 2) im Rems-Murr-Kreis für die Zone IIIB als „weniger hoch“ für Zonen III oder IIIA als „hoch“ und für Zone II als „sehr hoch“ eingestuft. In Zone I dürfen grundsätzlich keine Abwasserleitungen verlegt werden.

Folgende Anforderungen sind in den Zonen II und III von Wasserschutzgebieten zu beachten:

### **Zone III**

Die Entwässerung von Niederschlagswasser und Abwasser bzw. Schmutzwasser hat getrennt zu erfolgen.

Für häusliches **Schmutzwasser** (Toilette, Bad, Waschmaschine, etc.) und **Niederschlagswasser** sind einwandige Rohrsysteme in der Regel ausreichend.

In **Zone III und IIIB** ist für **Abwasserleitungen für Schmutzwasser** nach DWA-A 142 in einem **Prüfintervall** von 10 Jahren **und für Niederschlagswasser** von 15 Jahren mindestens eine optische Inspektion durchzuführen.

In **Zone IIIA** ist für **Abwasserleitungen von Schmutzwasser und Niederschlagswasser** ist gemäß DWA-A 142 haltungsweise eine Druckprüfung oder ersatzweise eine Muffenprüfung gemäß DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 alle 5 Jahre durchzuführen.

Bei allen Leitungen ist auf gute Zugänglichkeit und (wiederkehrende) Prüfbarkeit entsprechend zu achten. Dabei sind folgende Punkte verpflichtend umzusetzen:

1. Abwasserleitungen sind mit Revisionsschächten und Absperrrichtungen zu versehen. Der Einbau zwischen den Revisionsschächten hat geradlinig zu erfolgen; der Einbau von 90° Bögen ist unzulässig.
2. Es dürfen nur Abwasserrohre und Formstücke verwendet werden, die als Bauprodukt ein CE-Zeichen und ein Ü-Zeichen aufweisen.
3. Der Anschluss von Haus- oder Grundstücksdrainagen an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.
4. Die Lage der Entwässerungsanlagen ist nach Lage und Höhe exakt und vollständig einzumessen und in einem Bestandsplan zu dokumentieren.
5. Bei neuen Abwasserleitungen ist nach Verlegung vor Verfüllung des Rohrgrabens eine erstmalige Dichtigkeitsprüfung und eine weitere nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorzunehmen.
6. Bei der Grundstücksentwässerung ist die jeweils gültige kommunale Abwassersatzung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass Grundleitungen nicht unter der Bodenplatte verlegt werden. Die Anzahl der Abzweige und Grundleitungen sollte generell minimiert werden. Dies ist bei Untersuchungen und evtl. zukünftigen Sanierungen von großem Vorteil.

Für **alternative Abwasserleitungen von Schmutzwasser**, die den o. g. Vorgaben nicht entsprechen ist dem Landratsamt eine Planung nach DWA-A 142 vorzulegen. Voraussetzung ist eine Untersuchung des Untergrundes durch einen Sachverständigen für Hydro-/Geologie und die Planung muss durch einen Fachplaner für Entwässerung erfolgen.

## Zone II

Für nicht behandlungsbedürftiges **Niederschlagswasser** sind einwandige Rohrsysteme ohne Vorgaben für eine Dichtigkeitsprüfung ausreichend. Die Möglichkeit zur Prüfbarkeit muss jedoch vorhanden sein.

Für häusliches **Abwasser** ist vor der Umsetzung von Baumaßnahmen grundsätzlich eine gutachterliche Gefährdungsabschätzung nach DWA-A 142 erforderlich. Diese Gefährdungsabschätzung muss belegen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials sind folgende Entwässerungssysteme geeignet:

- Einwandige Systeme mit erhöhtem Sicherheitsniveau (z.B. mineralischer Kapselung, Muffenüberwachung, semidoppelwandige Lösungen und zusätzlich erweiterten Prüfpflichten)
- Doppelwandige Systeme (Abstand zwischen Mantel- und Medienrohr muss ausreichend groß sein, damit Leck- bzw. Sickerwasser ungehindert abfließen kann; nachträgliche Prüfung des Zwischenraums muss möglich sein)
- Unterdrucksysteme
- Kontinuierliche Lecküberwachungssysteme (erfüllen bzgl. Kontrolle und Redundanz die gleichen Anforderungen wie doppelwandige System)

Für **Abwasserleitungen von Schmutzwasser und Niederschlagswasser** ist gemäß DWA-A 142 haltungsweise eine Druckprüfung oder ersatzweise eine Muffenprüfung gemäß DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.

Das Landratsamt hält sich bei Bedarf (z.B. beim Auftreten von mikrobiellen Verunreinigungen in der Trinkwasserfassung) eine Verkürzung des Prüfintervalls vor.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>.